

AGBs der Tennisschule M²

Die im Nachfolgenden aufgeführten Bedingungen gelten für alle Verträge und Geschäfte, die mit der Tennisschule M² geschlossen werden. Ausnahmen, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, sofern sie ausdrücklich von der Tennisschule bestätigt werden. Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet.

1. Vertragsabschluss

Ist nichts Abweichendes im Einzelfall vereinbart, werden mit Abschluss eines Vertrages durch den Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausnahmslos anerkannt und durch dessen Unterschrift bestätigt.

Der Wunsch des Kunden am Training teilzunehmen und den Trainingsvertrag abzuschließen, kann von der Tennisschule unbegründet abgelehnt werden. Mit Unterschrift beider Seiten erhält der Vertrag seine Gültigkeit.

2. Trainingsbetrieb

Der Trainingsbetrieb wird vollständig von der Tennisschule ausgeführt. Externe Trainer oder eigenständiges Training unter den Vertragsbedingungen der Tennisschule sind ausgeschlossen. Das Spektrum beinhaltet Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Konditionstraining. Außer der Reihe werden Camps, Workshops, Turniere und sonstiges angeboten.

Die Tennisschule behält sich die Auswahl der Trainer, sowie die Gruppeneinteilung vor. Eine Änderung hiervon ist nur in Härtefällen und in Einverständnis beider Vertragspartner möglich, auch wenn Wünsche berücksichtigt werden können, sofern sie früh genug geäußert werden. Sollte die vom Kunden gewünschte Teilnehmerzahl bzw. Gruppengröße nicht zustande kommen können, so hat die Tennisschule das Recht eine Größe nach oben oder unten abzuweichen. Der Vertrag behält Gültigkeit und der Kunde hat den ggfs. geänderten Betrag uneingeschränkt zu entrichten.

Großgruppen wie Mannschaften oder Schulklassen und AGs können nach gesonderten Abrechnungen und Konditionen trainiert werden. Dies ist im Einzelfall zu vereinbaren.

An gesetzlichen Feiertagen im Bundesland NRW findet kein Trainingsbetrieb statt. Der Trainingsbetrieb in den Ferien ist dem jeweiligen Trainingsvertrag zu entnehmen. Sonderbedingungen gelten für an Feiertagen oder Ferien geplante Veranstaltungen im Rahmen des Angebots der Tennisschule.

3. Trainingskosten

Die Kosten sind fristgerecht und vollumfänglich nach Vertragsbedingungen zu entrichten. Im Gesamtpreis sind alle Kostenpunkte abgedeckt. Die Kosten können über Bankeinzug beglichen. Der Trainingsteilnehmer hat für ausreichende Kontodeckung zum Zeitpunkt der Zahlung zu sorgen. Eine Erhöhung der Trainingskosten ist zur Folgesaison möglich, wird von der Tennisschule rechtzeitig kommuniziert und ist mit einer erneuten Vertragsunterzeichnung verbunden.

4. Trainingsausfall

Trainingsausfall, der durch den Teilnehmer verursacht wird zieht keinen Anspruch des Teilnehmers nach sich. Hierbei spielt der Grund für den Ausfall keine Rolle und die vertraglichen Kosten müssen uneingeschränkt entrichtet werden.

Im Falle von Einzeltraining welches bis zu 24 Stunden vor der geplanten Stunde abgesagt wird, bemühen sich beide Seiten um einen Ersatztermin. Sollte dies nicht gelingen, behält die Tennisschule in jedem Fall den Anspruch auf die Bezahlung. Die Stunde kann zu selbiger Frist u.U. auf eine andere Person übertragen werden. Dies ist im Einzelfall mit der Tennisschule abzustimmen.

Trainingsausfall, der durch Fehlen des Trainers entsteht, wird nachgeholt. Hierbei wird bei der Terminfindung auf die Wünsche der Teilnehmer eingegangen. Der Anspruch auf Durchführung der Stunde und Zahlung der Vergütung entfällt, wenn nach mindestens zwei wiederholten Terminvorschlägen seitens der Tennisschule zu üblichen Zeiten keine Einigung getroffen werden kann. Die Tennisschule behält sich vor, Nachholstunden am Block zu organisieren, wenn die Terminsuche aufgrund der Gruppengröße problematisch ist. Außerdem kann die Tennisschule in Ausnahmefällen einen ausgefallenen Trainer durch eine Vertretung zum Zeitpunkt der Stunde ersetzen.

Stunden, die durch unvorhersehbare äußere Einflüsse ausfallen ziehen keinen Anspruch auf Nachholung mit sich und der Vergütungsanspruch entfällt. Hierzu zählen Unwetter, Unerreichbarkeit der Tennisanlage, Großveranstaltungen, Untersagung durch den Gesetzgeber und sonstige nicht durch die Tennisschule verschuldete Umstände.

In der Sommersaison ist im Regenfall in die Halle auszuweichen. Dies gewährleistet die Tennisschule, die Teilnehmer haben passende Ausstattung mit sich zu führen. Falls der Regen gegen Ende der Stunde einsetzt und aufgrund des Aufräumens- und Umziehens ein Wechsel in die Halle nicht lohnenswert ist, besteht kein Anspruch auf Kostenausgleich. Potenzielle Mehrkosten durch Hallennutzung tragen die Trainingsteilnehmer, die Tennisschule behält in diesen Fällen Anspruch auf Entgelt.

5. Ausschluss vom Training

Die Tennisschule behält sich vor Trainingsteilnehmer in begründeten Sonderfällen vom Trainingsbetrieb auszuschließen. Dies liegt im Ermessen der Trainer und kommt zu tragen, wenn ein Teilnehmer wiederholt und den normalen Trainingsbetrieb behindert. Die Regelung gilt gleichermaßen für Kinder. Die Eltern bestätigen mit Vertragsabschluss, ihre Kinder in solchen Fällen abzuholen und die Kinder haben die Tennisanlage nicht zu verlassen während der eigentlichen Trainingszeit. Ausgeschlossene Teilnehmer haben keinen Anspruch auf eine Rückzahlung.

6. Haftung

Etwaige Schadensersatzansprüche des Teilnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Tennisschule oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbegrenzung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungs – oder Verrichtungsgehilfen der Tennisschule.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt oder die Tennisschule wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Teilnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Eigenverantwortung und Selbstkontrolle / Aufsicht von Minderjährigen

Der Teilnehmer muss seine eigene Leistungsfähigkeit selbst und realistisch einschätzen und sollte nur solche Aktivitäten durchführen, denen er körperlich und insbesondere auch gesundheitlich gewachsen ist. In regelmäßigen Abständen sowie bei auftretenden Beschwerden sollte der Teilnehmer einen Arzt konsultieren.

Eigenverantwortlich zu beachten sind auch eventuelle Einschränkungen für bestimmte Personengruppen wie zum Beispiel ältere Personen, Frauen in der Schwangerschaft, Menschen mit Herzproblemen, etc.

Die Aufsichtspflicht der Tennisschule beschränkt sich auf die Dauer des Trainings. Das heißt auch eigenständiges Aufwärmen oder Anschließendes Verweilen auf der Tennisanlage fallen nicht in diese Aufsicht.

Sobald ein Kind den Trainingsbereich verlässt, entfällt auch die Aufsichtspflicht der Tennisschule. Die Eltern sorgen dafür ihre Kinder darüber in Kenntnis zu setzen den Trainern zuzuhören und Anweisungen Folge zu leisten, sowie den Trainingsbereich nicht zu verlassen. Für die pünktliche An- und Abreise tragen die Eltern Sorge.

8. Kündigung

Ein geschlossener Trainingsvertrag behält in jedem Fall seine Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Saison (Sommer oder Winter). Das Ablaufdatum des Vertrags richtet sich jeweils an den vom Verein vorgegebenen Saisonstart. Nach Abschluss behält der Vertrag über das Ende der ersten Saison hinweg seine Gültigkeit für die Folgesaison, sofern dieser nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Saison gekündigt wird. Anschließend, bzw. zur dritten Folgesaison wird der Vertrag neu abgeschlossen.

Die Tennisschule behält sich ein einseitiges Sonderkündigungsrecht vor.

9. Datenschutz

Die vertraglich angegebenen persönlichen Daten werden von der Tennisschule elektronisch gespeichert und vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen ist im Einzelfall eine Weitergabe an den Vorstand des Vereins zu Verwaltungszwecken wie z.B. einer Vereinsmitgliedschaft. Die Tennisschule behält sich vor die Daten nach Beendigung des vertraglichen Trainings für drei Jahre zu speichern und für interne Angelegenheiten zu nutzen – hiervon kann der Kunde in Textform Widerruf einlegen.

10. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Fassung davon unberührt.

Stand: 31.08.2023, dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig

Anhang 3 - Datenschutzhinweise

Zusätzlich zu den in den AGB genannten Datenschutzhinweise (s. Anhang 2, 9.) bestätigen die Teilnehmer mit ihrer oben gesetzten Unterschrift folgendes:

Die Teilnehmer stimmen zu, dass ihr Bild- und Videomaterial von der Tennisschule auf Social Media Plattformen, im Internet und in Printmedien zu Werbe- und Berichtzwecken veröffentlicht werden darf. Ein Widerruf hiervon kann formlos in Textform erfolgen.